

Geschäftszahl U-13.797/5

Innsbruck, 19.01.2005

## **BERUFUNGSERKENNTNIS**

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel versagte der [REDACTED] gemäß den §§ 40 Abs. 1 und 27 Abs. 6 i.V.m. 27 Abs. 1 lit. b und 6 lit. g Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 1997/33, in der Fassung LGBl. Nr. 2004/50, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die am 21.01.2005 geplante Abhaltung eines „Skidoo-Rennens“ auf Gst. [REDACTED]

Gegen diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel hat der Konsenswerber innerhalb offener Frist das ordentliche Rechtsmittel der Berufung erhoben und die Anträge gestellt, in der Sache selbst zu entscheiden und den vorliegenden Bescheid wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften zu beheben sowie eine dem Antrag entsprechende naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, oder in der Sache selbst zu entscheiden und den vorliegenden Bescheid wegen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zu beheben sowie eine dem Antrag entsprechende naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, oder eine mündliche Berufungsverhandlung anzuberaumen, oder in eventu den vorliegenden Bescheid zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückzuverweisen.

### **SPRUCH:**

Die Tiroler Landesregierung entscheidet als Naturschutzbehörde II. Instanz über die Berufung der [REDACTED], vertreten durch RA [REDACTED] vom 11.01.2005, eingelangt am 12.01.2005, gegen den Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 07.01.2005, Zl. 3-7424/NA/17-2005, betreffend der Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Abhaltung eines „Skidoo-Rennens“ auf Gst. Nr. [REDACTED] gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/2002, wie folgt:

Der Berufung wird **Folge gegeben** und der Spruch des angefochtenen Bescheides **abgeändert** wie folgt:

I.

Der [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die am 21.01.2005 geplante Abhaltung eines „Skidoo-Rennens“ auf Gst. Nr. [REDACTED] gemäß den §§ 40 Abs. 1 und 27 Abs. 6 i.V.m. 27 Abs. 1 lit. b und 6 lit. g Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 1997/33, in der Fassung LGBl. Nr. 2004/50, unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Auf dem Veranstaltungsgelände und in der Umgebung dürfen keine Veränderungen der Bodenoberfläche, wie z.B. Aufschotterungen für die Errichtung von Parkplätzen und dergleichen durchgeführt werden.
2. Die Renndauer von max. 90 Minuten ist einzuhalten.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. In der Umgebung des Veranstaltungsgeländes sind ausreichende sanitäre Anlagen in zumutbarer Entfernung aufzustellen.
5. Vor Beginn der Veranstaltung ist eine wirksame Kontrolle der Geräte durchzuführen, damit keine Betriebsflüssigkeiten austreten können.
6. Im Bereich des Fahrerlagers sind geeignete Planen bereitzustellen, welche in den Rennpausen jeweils für das Abstellen der Skidoos zu benützen ist.

II. Kosten:

Gemäß TP 63 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001, werden die Verwaltungsabgaben mit € 850,- bestimmt. Gemäß den §§ 76ff AVG ist dieser Betrag binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**HINWEIS:**

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Eingabe vom 27.11.2004 hat der Konsenswerber bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um die naturschutzrechtliche Bewilligung für ein am 21.01.2005 stattfindendes „Skidoo-Rennen“ auf Gst. Nr. [REDACTED] angesucht. In diesem Ansuchen führte der Konsenswerber an, dass gemeinsam mit dem [REDACTED] im Rahmen der Veranstaltung „[REDACTED]“ ein „Skidoo-Rennen“ auf dem Gelände der [REDACTED] geplant sei. Bei diesem Rennen würden eingeladene Promis, VIPs und Gäste einen präparierten Rundkurs in der Länge von ca. 700 m befahren. Im Vordergrund stünde nicht nur der rein sportliche Bewerb, sondern auch die Beherrschung von Skidoos.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel wurde der Amtssachverständige für Naturkunde mit einem Gutachten betraut und eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten eingeholt. Eine Verhandlung vor Ort fand nicht statt.

### **Zusammenfassend führte der Amtssachverständige für Naturkunde aus:**

Durch das beantragte Motorschlittenrennen wird der Naturhaushalt durch die Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt. Seit dem letzten „Skidoo-Rennen“ auf der [REDACTED] in der Nähe des [REDACTED] am 23.01.2004 wurde ein Augenschein auf der naturschutzrechtlich befristet bewilligten Skidoo-Trainingsstrecke im Steinbruchgelände [REDACTED] durchgeführt. Am 31.01.2004 waren hier bei ruhigem sonnigem Winterwetter zwei bis drei Skidoos auf der Strecke unterwegs. Der Gesamteindruck dieser motorsportlichen Aktivität war relativ unangenehm. Neben dem Lärm war auch eine beträchtliche Abgasentwicklung festzustellen, die durch die Inversionslage im tief eingesenkten Steinbruchgelände verstärkt bemerkt wurde.

Einzel betrachtet bringen derartige Veranstaltungen wohl nur geringe Beeinträchtigungen mit sich. Auf das gesamte Landesgebiet hochgerechnet ergibt sich jedoch eine starke Beeinträchtigung. Außerhalb von Verkehrsflächen sollten motorisierte Fahrzeuge insbesondere im Hinblick auf reines Vergnügen nicht verwendet werden. Die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen mit solchen Geräten widerspricht der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte ruhige und saubere Winterlandschaft mit reiner Luft zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren.

In den letzten Jahren sind wiederholt Anträge für die Verwendung von Motorschlitten bzw. Skidoos nur für sportliche Zwecke gestellt worden. Aufgrund von zahlreichen Bedenken insbesondere im Zusammenhang mit der Alpenkonvention würde das für Februar 2004 an zwei Tagen beantragte Skidoo-Rennen auf [REDACTED] nicht bewilligt.

### Zusammengefasste Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten:

Die Naturschutzbeauftragte hat bereits in einigen Verfahren ausgeführt, dass ihrer Ansicht nach gerade in einem Land, das ständig mit Abgasen aufgrund des Transits als Durchzugsland zu kämpfen hat und vielerorts die Grenzwerte immer wieder überschritten werden, nicht verstanden werden kann, dass derartige Veranstaltungen gefördert werden, da dies im Widerspruch zum Wunsch des Landes Tirols gegenüber der Europäischen Gemeinschaft auf Kontrolle bzw. Reduzierung des Transits durchzukommen, steht. Aufgrund dieser Tatsache spricht sich die Naturschutzbeauftragte grundsätzlich entschieden gegen Veranstaltungen mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, zum Beispiel Werbezwecke, Promiveranstaltungen, Meisterschaften, etc. aus. Im gegenständlichen Verfahren spricht auch der Gedanke von Trainingsmöglichkeiten nicht für eine Bewilligung, da es sich bei gegenständlichem Bereich um eine [REDACTED] handelt und daher nicht eine geeignete Zone gemäß Art. 15 Abs. 2 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus für die Durchführung von motorisierten Veranstaltungen darstellt.

Auch ein öffentliches Interesse an einer zusätzlichen Veranstaltung in dieser Woche kann nicht erkannt werden bzw. wurde auch von Seiten des Konsenswerbers nicht glaubhaft gemacht, da Freitags der SuperG, Samstags die Abfahrt und Sonntags der Slalom der Herren [REDACTED] in [REDACTED] stattfindet. Aus Sicht der Naturschutzbeauftragten wird daher auch für Touristen und Einheimische genügend geboten, sodass es einer zusätzlichen Attraktion nicht bedarf und daher auch diesbezüglich ein öffentliches Interesse, welches die Interessen des Naturschutzes überwiegt, nicht gegeben ist. Es ergibt sich daher eindeutig, dass sowohl die Alpenkonvention als auch das Tiroler Naturschutzgesetz einer Bewilligung entgegenstehen.

Mit Bescheid vom 7.01.2005, ZI. 3-7424/NA/17-2005, versagte die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt und begründete dies wie folgt:

Laut dem unwidersprochenen naturkundlichen Gutachten werde der Naturhaushalt durch die zu erwartende Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt.

Somit komme eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur nach Vornahme einer Interessensabwägung in Frage. Gemäß dem Bewilligungsantrag vom 27.11.2004 würden bei diesem Rennen im Rahmen der [REDACTED] sogenannte „Promis, VIPs und Gäste“ fahren. Im Vordergrund stehe nicht der rein sportliche Wettbewerb, sondern auch die Beherrschung von Skidoos. Im Rahmen des Rennens sollen mehrere Fernseh-Lifeseinstiege in deutsche und österreichische TV-Stationen erfolgen. Die Veranstaltung habe im letzten Jahr 25.000.000 TV-Kontakte erzielt und würde heuer durch zusätzliche Medienkooperationen, voraussichtlich an die 100.000.000 TV-Kontakte generieren. Somit werde ein öffentliches touristisches Interesse ins Spiel gebracht.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel habe die Veranstaltung bisher einem anderen naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand, nämlich der „Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen an eingefriedeten bebauten Grundstücken“ (§ 6 lit. j TNSchG) subsumiert. In einem Berufungserkenntnis vom 9.02.2004 hinsichtlich eines geplanten „Skidoo-Rennens“ im Rahmen der österreichischen Meisterschaft [REDACTED] habe die Tiroler Landesregierung allerdings wie folgt ausgeführt: „Seit 18.12.2002 sind die Protokolle zur Alpenkonvention Teil des österreichischen Rechtsbestandes und somit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Protokolls Tourismus, BGBl. III. 2002/230, verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten, eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 dieses Protokolls verpflichten sich die Parteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so

weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmt Zonen ausgewiesen.

Daraus ergibt sich nun die folgende Interessenabwägung, in der besonders aus zwei Umständen Bedacht genommen werden muss:

Zum Ersten ist das für den 13. und 14. Februar geplante Projekt eine ähnliche Veranstaltung wie das im Jänner [REDACTED] veranstaltete „Skidoo-Rennen“ in [REDACTED]. Ein Vergleich mit dem gegenständlichen Projekt ist sehr wohl zu ziehen, es handelt sich bei beiden Veranstaltungen um ein sportliches Event. Eine Differenzierung aufgrund der Erfahrung der Teilnehmer scheint nicht zweckmäßig. Die von Herrn [REDACTED] durchgeführte und von Bezirkshauptmannschaft Kitzbühl genehmigte Veranstaltung ist somit mit der gegenständlichen vergleichbar.

Des Weiteren wurde dem Tourismusverband [REDACTED] bereits im Vorjahr die Durchführung eines „Skidoo-Rennens“ bewilligt. Aufgrund dieser besonderen Umstände ist die Genehmigung für das gegenständliche Projekt ausnahmsweise zu erteilen.

Es wird allerdings ausdrücklich festgehalten, dass es sich aufgrund dieser besonderen Umstände um eine einmalige Genehmigung für diese Saison handelt. Für die Zukunft gilt, dass solche Projekte keine Genehmigung mehr erlangen können.“

Gegen diesen Bescheid der Konsenswerber innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung erhoben und zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Anders als im nunmehr vorliegenden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde, sei derselbe Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 15.01.2004 für die Veranstaltung im Jahr 2004 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Interessen des Naturschutzes durch das damals, unter den gleichen Parametern wie im heurigen Jahr, beantragte Motorschlittenrennen nur gering beeinträchtigt würde. Es sei für die Berufungswerberin nicht nachvollziehbar aus welchen Gründen der in den vergangenen Jahren gleichartig abgehaltenen Veranstaltung die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, wohingegen der nunmehr verfahrensanhängigen Veranstaltung eine solche versagt werde.

Aufgrund der Formulierung des Gesetzes in Richtung einer „regelmäßigen Ausübung von Motorsport“ müsse die Interessensabwägung wohl differenzierter betrachtet werden, wenn es sich bei der, der Bewilligung zu Grunde liegenden, Veranstaltung lediglich um eine kurzfristige, im vorliegenden Fall in der Dauer von einem Tag handle. Dies insbesondere deshalb, da sich bei regelmäßiger Ausübung eine allfällige Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen kumuliere, hingegen bei einer einmaligen Veranstaltung solche, wenn überhaupt vorliegende, Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer seien. Ein öffentliches Interesse sei in einem solchen Fall jedenfalls grundsätzlich mit einem höheren Maßstab zu bewerten.

Alljährlich werde durch das [REDACTED] unter großer internationaler Beachtung die [REDACTED] veranstaltet. Diese Veranstaltung diene insbesondere als Rahmenprogramm für die am selben Wochenende stattfindenden Herrenskirennen in [REDACTED]. Aufgrund der Etablierung des [REDACTED] sei dieses Herberge für viele – für die Rennen in Kitzbühel unerlässliche – internationale Prominente aus den verschiedensten Bereichen.

Wie im Antrag der Berufungswerberin bereits dargelegt, seien durch die Veranstaltung im letzten Jahr ca. 25.000.000 TV-Kontakte erzielt worden und werden durch zusätzliche Medienkooperationen für das Skidoo-Rennen 2005 in etwa 80.000.000 TV-Kontakte erwartet.

Für eine allfällige Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen dürfe nicht übersehen werden, dass im vorliegenden Fall die zum Einsatz kommenden Motorschlitten nur für wenige Stunden in Betrieb genommen und keinesfalls von einer regelmäßigen Ausübung von Motorsport gesprochen werden könne.

Im Hinblick auf eine Interessensabwägung könne ein Vergleich mit den bezeichneten „Vergleichsveranstaltungen“ jedenfalls nicht zulässig angestellt werden, da das öffentliche Interesse an der nunmehr gegenständlichen Veranstaltung um ein vielfaches höher einzustufen sei, welcher Umstand bereits oben ausgiebig begründet wurde.

Mit Schreiben vom 11.01.2005 gab die [REDACTED] eine positive Stellungnahme zur geplanten Veranstaltung ab.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurde von der Berufungswerberin mit Fax vom 19.01.2005 folgende Erklärung abgegeben:

„Wir schränken den von uns gestellten Antrag hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewilligung des ski-doo race insoweit ein, als die gegenständliche Bewilligung nur für eine Renndauer von maximal 90 Minuten beantragt wird – dies im Gegensatz zur ursprünglichen Antragstellung hinsichtlich einer Renndauer von 180 Minuten. Gleichzeitig nehmen wir zur Kenntnis, dass die von uns beantragte Veranstaltung heuer zum letzten Mal stattfindet.“

**Die Berufungsbehörde hat darüber wie folgt erwogen:**

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 29/2000 hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle der Unterbehörde zu setzen und dem gemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Nach § 6 lit. g TNSchG 1997 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die dauernde Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung des Motorsports einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Eine solche gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 zu erteilen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wenn

- a. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b. andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Da es sich bei dem gegenständlichen Projekt zweifelsohne um ein bewilligungspflichtiges gemäß § 6 lit. g TNSchG 1997 handelt, ist in weiterer Folge § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 anzuwenden.

Gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn

- a. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

- b. wenn andere öffentliche Interessen and der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

§ 1 Abs. 1 TNSchG 1997 erklärt zum Ziel dieses Gesetzes, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a. ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b. ihr Erholungswert,
- c. der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d. ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß § 27 Abs. 6 TNSchG 1997 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Im Sinne des § 27 TNSchG 1997 ist zunächst zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie stark die Naturschutzinteressen gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 durch die Ausführung des beantragten Vorhabens beeinträchtigt werden. Erst wenn Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes und gegebenenfalls deren Ausmaß feststehen, ist in weiterer Folge zu prüfen, ob langfristige öffentliche Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens bestehen, welches Gewicht diesen öffentlichen Interessen zukommt und letztlich, ob diese öffentlichen Interessen die öffentlichen Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Dem Gutachten des Sachverständigen folgend, werden die Interessen des Naturschutzes in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt. Auf das gesamte Landesgebiet hochgerechnet ergeben sich durch derartige Veranstaltungen starke Beeinträchtigungen. Die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen mit solchen Geräten widerspricht der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte, ruhige und saubere Winterlandschaft mit reiner Luft zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren.

Seit 18.12.2002 sind die Protokolle zur Alpenkonvention Teil des österreichischen Rechtsbestandes und somit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Protokolls Tourismus, BGBl. III. 2002/230, verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 dieses Protokolls verpflichten sich die Parteien, die Ausübung motorisierter Sportarten soweit gehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Zusammenfassend wurde von der Behörde somit festgestellt, dass durch das gegenständliche Vorhaben Naturschutzgüter mittelschwer beeinträchtigt werden.

Es war daher weiters zu prüfen, ob langfristige öffentliche Interessen vorliegen, welche die festgestellten Beeinträchtigungen des Naturschutzes überwiegen. Hiezu wird seitens der Antragstellerin vor allem die mediale Berichterstattung über dieses „Promi-Rennen“ in den in- und ausländischen Medien vorgebracht.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese Veranstaltung Rahmenprogramm für die „ [REDACTED] beim [REDACTED] darstellt.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Berufungsbehörde grundsätzlich in der Durchführung von „Skidoo-Rennen“ kein öffentliches Interesse erblickt. Die Antragstellerin hat allerdings mit Schriftsatz vom 19.1.2005 ihr ursprüngliches Ansuchen eingeschränkt und ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die gegenständliche Veranstaltung heuer zum letzten Mal stattfindet. Aufgrund dieser Umstände war für die heurige Veranstaltung eine Bewilligung zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Berufung der Konsenswerberin Folge zu geben.